

ursacht. Davon entfallen 40 Millionen Franken auf die öffentliche Hand, 30 Millionen Franken davon zulasten des Bundes. Das sei lediglich *pro memoria* vermerkt; denn wir kennen alle jene Stimmen, die wiederkommen, wenn in diesem Saal vom Budget und von der Staatsrechnung gesprochen wird. Das ist der erste Grund, weshalb ich mich der Kommissionsminderheit anschliesse.

Der zweite Grund besteht im Vorteil, dass dieses Modell den Härtefall vermeidet. Der Härtefall ist tatsächlich, wie es wiederholt hervorgehoben worden ist, administrativ sehr schwer zu handhaben. Er ist im übrigen ein Fremdkörper in unserem System der Sozialversicherung, und in den meisten Fällen weckt er falsche Hoffnungen, weil der Härtefall seiner Natur gemäss den Ausnahmefall bilden muss. Diese Gründe veranlassen und verpflichten mich, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	82 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	57 Stimmen

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Präsident: Damit entfällt der Eventualantrag Frey.

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

85.037

Atomgesetz. Teilrevision Loi sur l'énergie atomique. Révision partielle

Siehe Jahrgang 1985, Seite 2179
Voir année 1985, page 2179

Beschluss des Ständerates vom 30. September 1986
Décision du Conseil national du 30 septembre 1986

Differenzen – Divergences

Art. 5 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 5 al. 1 et art. 37 al. 4

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Neuenschwander, Berichterstatter: Bei der Differenz dieser Vorlage geht es nicht um eine materielle, sondern nur um zwei redaktionelle Aenderungen. Wir haben in Anbetracht der kleinen Aenderungen nicht nochmals eine Gesetzesausarbeitung vorgenommen.

Zum Text: In Artikel 5 Absatz 1 geht es um das Bewilligungskriterium von Nichtverbreitung von Kernwaffen. Im geltenden Artikel 5 Absatz 1 des Atomgesetzes ist von «Bedingungen und Auflagen» die Rede. Der Passus «und Auflagen» war in den verwaltungsinternen Vorentwürfen der Botschaft enthalten, wurde jedoch in der endgültigen Fassung ohne Absicht einer Aenderung gestrichen.

Wir von der Energiekommission beantragen Ihnen, den ursprünglichen Wortlaut «Bedingungen und Auflagen» zu übernehmen.

In Artikel 37 Absatz 4 – der Präsident bat mich, beide Artikel zu behandeln – geht es um die Kompetenz für bilaterale Verträge. Der Gesetzestext lautet: «Der Bundesrat kann, um die Einfuhr oder Ausfuhr von radioaktiven Kernbrennstof-

fen, nuklearen Gütern und Daten nach Artikel 4 Absatz 2 zu ermöglichen, bilaterale völkerrechtliche Verträge abschliessen über ihre Wiederausfuhr, Sicherung, Kontrolle und nicht-militärische Verwendung.» Neu sind die beiden Worte «sowie von», die Sie in der Vorlage haben. Sie sind nach «Kernbrennstoffen» einzusetzen. Der übrige Textentwurf ist gleich.

Diese Formulierung ist klarer als der Text der Botschaft. Im Namen der Energiekommission beantrage ich Ihnen, diesen zwei redaktionellen Aenderungen zuzustimmen.

M. Jeanneret, rapporteur: Comme vous l'a dit le président, la proposition qui vous est présentée n'a aucun aspect matériel mais revêt un caractère purement rédactionnel. A l'article 5, il s'agit simplement de reprendre la notion qui se trouvait dans l'ancien libellé et qui est meilleure. On peut donc se rallier au Conseil des Etats. A l'article 37, alinéa 4, il s'agit simplement, dans le domaine de la compétence des traités bilatéraux, d'ajouter la notion plus claire «ainsi que d'articles nucléaires».

Pour ces deux raisons, la commission vous propose d'adopter ces deux changements purement rédactionnels.

Angenommen – Adopté

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

82.072

Internationales Privatrecht. Bundesgesetz Droit international privé. Loi

Botschaft und Beschlussentwurf vom 10. November 1982 (BBl 1983 I, 263)

Message et projet d'arrêté du 10 novembre 1982 (FF 1983 I, 255)

Beschluss des Ständerates vom 13. März 1985

Décision du Conseil des Etats du 13 mars 1985

Mitteilung – Communication

Präsident: Die Fraktionspräsidentenkonferenz hat beschlossen, die Eintretensdebatte auf die Kommissions- und Fraktionssprecher zu begrenzen.

Im Zusammenhang mit diesem Geschäft gestatte ich mir folgende Mitteilung: Ein Departementsvorsteher kann sich gemäss Artikel 65ter Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes von einem Mitarbeiter in die Verhandlungen begleiten lassen. Diesem kann auf Begehren des Departementsvorstehers das Wort zu Angelegenheiten erteilt werden, die besondere fachtechnische Kenntnisse voraussetzen. Beim heutigen Geschäft macht Frau Bundesrätin Kopp von dieser Entlastungsmöglichkeit Gebrauch. Herr Professor Frank Vischer, Universität Basel, wird Frau Bundesrätin Kopp in die Verhandlungen begleiten und zu Fachfragen Stellung nehmen. Herr Professor Vischer war massgeblich an der Ausarbeitung der Vorlage beteiligt, und er hat an der Behandlung des Geschäftes in beiden vorberatenden Kommissionen aktiv mitgewirkt.

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Iten, Berichterstatter: Wir danken zunächst der Fraktionspräsidentenkonferenz für die Bereitschaft und den Beschluss, das Internationale Privatrecht noch in dieser Session zu beraten. Sie werden selber auch festgestellt

Atomgesetz. Teilrevision

Loi sur l'énergie atomique. Révision partielle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.037
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.10.1986 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1281-1281
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 647

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.